



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF  
Commission nationale de prévention de la torture CNPT  
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT  
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT  
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Bern, den 9. Januar 2014

NKVF 13/2013

# **Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Massnahmenzentrum St. Johannsen vom 4. und 5. September 2013**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs .....	3
	Zielsetzungen .....	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit .....	3
	Allgemeines zum Massnahmenzentrum St. Johannsen .....	4
<b>II.</b>	<b>Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf</b>	<b>5</b>
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen.....	5
b.	Körperliche Durchsuchungen .....	6
c.	Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur.....	6
d.	Konzept des Massnahmenvollzugs .....	7
e.	Haftregime.....	7
f.	Disziplinarregime und Sanktionen .....	9
g.	Psychiatrische Behandlungen.....	10
h.	Gesundheitsdienst.....	10
i.	Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten .....	11
j.	Kontakte mit der Aussenwelt .....	11
k.	Vollzugspläne.....	12
l.	Personal.....	12
m.	Sicherheit.....	13
n.	Zusammenfassung.....	13
<b>III.</b>	<b>Synthese der Empfehlungen</b>	<b>13</b>



## I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009<sup>1</sup> hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) das Massnahmenzentrum St. Johannsen (MStJ) besucht und die Situation von Personen im Freiheitsentzug überprüft.

### Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF, bestehend aus Jean-Pierre Restellini, Präsident und Delegationsleiter, Leo Naf, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin und Daniela Bill, Hochschulpraktikantin, hat am 4. und 5. September 2013 das MStJ besucht.

### Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
  - i. Haftbedingungen in der geschlossenen und der offenen Abteilung;
  - ii. Konzept für soziale Reintegration und Therapieangebot;
  - iii. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
  - iv. Verfahren beim Verhängen von Disziplinarmassnahmen und Sanktionen;
  - v. Betreuung und Gleichbehandlung der Insassen;
  - vi. Kompetenz und Umgangston des Personals;
  - vii. Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten;
  - viii. Kenntnis der Hausordnung sowie Angemessenheit der Standards;
  - ix. Verpflegung und Hygiene;
  - x. Allgemeiner Eindruck des Haftortes bezüglich Management, Raumverhältnisse, Kompetenz des Personals und aufgrund von Rückmeldungen der Insassen und Drittpersonen.

### Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

Der Besuch der NKVF war der Direktion des MStJ vorgängig angekündigt worden. Die Visite begann am 4. September 2013 um 9.30 Uhr mit einem Gespräch mit der Zentrumsleitung, an dem seitens des MStJ folgende Personen teilnahmen:

- Herr Manfred Stuber, Direktor des MStJ;
- Herr Peter Schmuki, Leiter Soziotherapie und Stv. Vollzugsleiter, Mitglied der Geschäftsleitung;
- Frau Monika Vitale, Leiterin Arbeitsagogik, Mitglied der Geschäftsleitung;
- Herr Torsten Baartz, Leiter PPD, Mitglied der Geschäftsleitung;

<sup>1</sup>SR 150.1; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>.



- Herr Beat Keller, Leiter Ressourcen, Mitglied der Geschäftsleitung;
- Frau Renata Sargent, Leiterin Soziotherapie, Mitglied der Geschäftsleitung.

Die Delegation führte im Verlauf des Besuches Gespräche mit:

- 23 Insassen
- 20 Mitarbeitenden
- Manfred Stuber, Direktor des MStJ
- Torsten Baartz, Leiter PPD, Mitglied der Geschäftsleitung

4. Nach dem Antrittsgespräch mit der Direktion unternahm die Delegation einen begleiteten Rundgang durch die geschlossen und offen geführten Abteilungen des Massnahmenzentrums. Dabei nahm die Delegation die Zimmer, die Duschräume, die Aufenthalts- und Arbeitsräume, die Spazierhöfe und den Aussenbereich in Augenschein.
5. Der Kommission war bereits vor Beginn des Besuchs eine umfassende Dokumentation über das MStJ zugestellt worden, darunter die Hausordnung mit Anhang, die Disziplinarordnung, die Pekulienordnung, diverse interne Merkblätter und die Statistiken in Bezug auf die Belegung nach Nationalität und Aufenthaltsdauer. Die Delegation erlebte einen zuvorkommenden Empfang von Seiten der Leitung des MStJ. Während der gesamten zweitägigen Visite standen zahlreiche Mitarbeitende aller Stufen und Bereiche der Delegation jederzeit kompetent und freundlich zur Verfügung. Alle Fragen der Delegation wurden ausführlich und transparent beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

#### Allgemeines zum Massnahmenzentrum St. Johannsen

6. Das heutige Massnahmenzentrum St. Johannsen ist ein ehemaliges Benediktinerkloster und dient seit 1978 als konkordatisches Massnahmenzentrum für männliche Erwachsene. 2001 wurde die geschlossen geführte Beobachtungs- und Triageabteilung (BeoT) eröffnet.
7. Das MStJ dient hauptsächlich dem strafrechtlichen Massnahmenvollzug im Rahmen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz. Das MStJ strebt in der Behandlung der Eingewiesenen in erster Linie eine Verbesserung der Legalprognose sowie eine (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft an.
8. Im MStJ werden Männer aufgenommen, welche zum Vollzug einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB, einer stationären Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB, einer Verwahrung nach Art. 64 StGB verurteilt wurden oder sich im vorzeitigen Massnahmenvollzug nach Art. 236 StPO oder einer Freiheitsstrafe mit vollzugsbegleitender ambulanter Behandlung nach Art. 63 StGB befinden.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup>2.1 Hausordnung Massnahmenzentrum St. Johannsen.



9. Das MStJ steht grundsätzlich nur Personen zur Verfügung, deren therapeutische Prognosen erfolgsversprechend sind und die sich für eine schrittweise Vollzugsöffnung eignen. Solange die Gefahr besteht, dass der Eingewiesene flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er nicht im MStJ aufgenommen. Insgesamt verfügt das Massnahmenzentrum über 80 Plätze. Die geschlossen geführte Beobachtungs- und Triageabteilung umfasst 9 Plätze und im offen geführten Bereich stehen 71 Plätze zur Verfügung. Die Einweisung in die jeweilige Abteilung erfolgt über die Vollzugsbehörden der Kantone.
  
10. Zum Zeitpunkt des Besuches der Delegation befanden sich insgesamt 81 Personen im Vollzug, davon waren 6 Personen auf der geschlossen geführten BeOT untergebracht. Von den 81 Personen befanden sich 59 Personen in einem stationären, Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB, 3 Personen in Verwahrung nach Art. 64 StGB und aArt. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, 5 Personen im vorzeitigen Massnahmenvollzug nach Art. 236 StPO, 10 Personen in einer stationären Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB und 4 Personen mit einer Freiheitsstrafe mit vollzugsbegleitender ambulanter Behandlung nach Art. 63 StGB.

## **II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf**

### **a. Einleitende Bemerkungen**

11. Die Delegation richtete ein besonderes Augenmerk auf Insassen, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB oder einer Verwahrung nach Art. 64 StGB verurteilt wurden. Sie stellte dabei fest, dass Vollzugslockerungen aufgrund einer höheren Gewichtung der öffentlichen Sicherheit restriktiv gehandhabt werden. Erschwerend für die Arbeit wirken sich die fehlenden institutionellen Anschlussmöglichkeiten für Insassen aus, welche im MStJ erfolgreich therapiert wurden und für die weitere Vollzugslockerungen ermöglicht werden sollten. Für das Personal der Anstalt, insbesondere aber für die BetreuerInnen und Sozio-TherapeutInnen stellt diese neuste Entwicklung im Vollzugsalltag eine enorme Herausforderung dar, weil es gilt, Insassen trotz schwieriger Perspektive für die Entlassung zu motivieren.
  
12. Die Sicherheit im MStJ wurde in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Der gesellschaftspolitische Kontext und einzelne prominente Fluchten hatten zur Folge, dass zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden. Namentlich hat der Kanton Bern in der Folge einen Kredit von 3,5 Millionen Franken gesprochen, der den Aussenzaun der Anstalt ersetzen und eine Verbesserung der Sicherheit ermöglichen soll.

### **a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen**

13. Der Delegation wurden während ihres Besuches weder Behauptungen noch Informationen betreffend Misshandlungen und/oder schlechter Behandlung der Insassen durch das Personal zugetragen. Die Delegation erhielt den Eindruck, dass der Umgang mit den Insassen respektvoll und zuvorkommend ist. Zudem hat die Delegation mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass es



in den letzten 16 Jahren keinen Zwischenfall gab, der eine Intervention mit physischer Gewalt durch den Sicherheitsdienst erfordert hätte.

#### b. Körperliche Durchsuchungen

14. Die Delegation wurde informiert, dass sich Insassen bei Leibesvisitationen vollständig entkleiden müssen. Dabei werden sie jedoch nicht berührt. **Auch wenn der Kommission diesbezüglich keine Beschwerden zugetragen wurden, empfiehlt sie standardgemäß, die Leibesvisitation in zwei Phasen durchzuführen und die Hausordnung dahingehend zu ändern.**

#### c. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

15. Das Massnahmenzentrum umfasst insgesamt fünf soziotherapeutisch geführte, voneinander getrennte Wohngruppen (Abteilungen A, B, D, E und BeoT) von überschaubarer Grösse (9–18 Plätze).
16. Die materiellen Haftbedingungen in der BeoT und in den offen geführten Abteilungen wurden von der Kommission generell als gut befunden. Die 80 Einzelzellen weisen mit 12m<sup>2</sup> inklusive Nassbereich eine korrekte Grösse auf und erfüllen somit die baulichen Vorgaben des Bundes.<sup>3</sup> Die Zellen sind angemessen möbliert und verfügen über grosse Fenster, die geöffnet werden können. Jeder Eingewiesene verfügt über einen eigenen Schlüssel, um die Zelle von innen zu schliessen. Ein Alarmknopf ist vorhanden. In den Zellen darf geraucht werden und die Gänge sowie die Duschen sind zu jeder Zeit frei zugänglich. Unter bestimmten Voraussetzungen und mit Erlaubnis der Abteilungsleitung dürfen die Eingewiesenen, Tiere halten. Einige Eingewiesene haben Wellensittiche oder eine Katze.
17. Die fünf Wohngruppen verfügen alle über einen Aufenthalts- und Pausenraum mit Sofa, einer Bibliothek und einem Fernseher. In jeder Wohngruppe steht ein Telefon zur Verfügung, welches die Eingewiesenen grundsätzlich uneingeschränkt mittels eigener Telefonkarte benutzen können.
18. Aus Sicht der Delegation gestaltet sich der gesamte Aussenbereich generell grosszügig und ansprechend. Der weitläufige Innenhof ist mit Bäumen, Bänken und einem Schachspiel versehen. Das Zentrum verfügt zudem über eine Turnhalle, einen Sportplatz und ein angrenzendes Hallenbad.  
Der zentrumseigene Laden verfügt über ein beachtliches Warenangebot sowie Frischprodukte.
19. Das MStJ verfügt über ein Ernährungskonzept und bietet den Insassen mit einem Budget von ca. 10.- CHF/Tag abwechslungsreiche Mahlzeiten an. Auf religiöse Bedürfnisse von Insassen wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Das Lebensmittelinspektorat führt regelmässige Kontrol-

<sup>3</sup> Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Bundesamt für Justiz/Bundesamt für Bauten und Logistik (Hrsg.), Bern 1999.



len durch.

20. Den Insassen wird beim Eintritt angemessene Anstaltskleidung abgegeben. Private Kleider dürfen in der Freizeit getragen werden.

#### **d. Konzept des Massnahmenvollzugs**

21. Der Grundsatz des weitgehenden Verzichts auf sicherheitstechnische Vorkehrungen bildet den Rahmen des Massnahmenkonzepts. Das Massnahmenzentrum stellt auf ein integratives, delikt- und störungsspezifisches Behandlungskonzept ab, welches auf miteinander abgestimmte sozio-therapeutische und arbeitsagogische Massnahmen sowie auf psychotherapeutischer/psychiatrischer Behandlung basiert. Das 3-Säulen Konzept (Arbeit, Soziotherapie, psychiatrisch/psychologische Betreuung) wird durch ein Progressivsystem bestehend aus vier Stufen umgesetzt: 1) Dem internen Vollzug bei welchem intern gewohnt und gearbeitet oder eine Ausbildung absolviert wird, 2) das Arbeitsexternat, (AEX) welches das interne Wohnen vorsieht und die Arbeit und/oder die Ausbildung extern in öffentlichen und privaten Betrieben oder in einem geschützten Rahmen in spezialisierten Einrichtungen stattfindet, 3) das Wohnexternat (WEX), bei welchem das externe Wohnen in privatem oder geschütztem Rahmen in spezialisierten Einrichtungen erfolgt und die Arbeit oder die Ausbildung intern stattfindet und 4) das Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX), in dessen Rahmen Wohnen und Arbeiten/Ausbildung extern stattfinden. In Anbetracht, dass der Sicherheit zunehmend eine zentrale Bedeutung zukommt und die Wechselwirkung von Sicherheitsbelangen mit den anderen Säulen komplex ist, regt die Kommission an, die Sicherheit als 4. Säule im Massnahmenkonzept zu integrieren, damit Sicherheitsfragen auf Leitungsebene interdisziplinär ausgetauscht werden können.
22. Die Arbeit mit den Eingewiesenen wird durch regelmässigen Informationsaustausch und eine vernetzte Vollzugsplanung unter den verschiedenen Bereichen verknüpft und aufeinander abgestimmt. Es wird nach dem System der sogenannten Personen bezogenen Betreuung (PbB) gearbeitet, wobei jedem Eingewiesenen eine BetreuerIn als Bezugsperson zugeteilt wird. Diese ist die primäre Ansprechperson und als FallkoordinatorIn für den Vollzugsplan zuständig.
23. Externe Aktivitäten und Urlaube sind im Einzelfall abhängig von der Einschätzung des Rückfallrisikos, dem Vollzugsverlauf und bedürfen der Genehmigung der Vollzugsbehörde.
24. Die Delegation ist der Ansicht, dass der Austausch zwischen den Säulen gewährleistet ist.

#### **e. Haftregime**

##### **- Beobachtungs- und Triageabteilung (BeoT)**

25. Die BeoT wird geschlossen geführt. Sie dient einerseits der Verhaltensbeobachtung und Abklärung in Fällen, bei welchen aufgrund der diagnostizierten Störung sowie des Delikthintergrundes Zweifel bestehen, ob eine direkte Aufnahme in eine der offen geführten Abteilungen erfolgen



kann. Die Dauer des Aufenthaltes beträgt maximal 6 Monate. Jährlich nimmt die BeoT ca. 16 Eingewiesene auf, wovon durchschnittlich zwei Insassen nach dem eintägigen Screening als ungeeignet eingestuft werden. Andererseits dient die BeoT der Krisenintervention bei Eingewiesenen des MStJ, deren Aufenthalt in einer offenen Abteilung aus diversen Gründen kurzfristig nicht mehr angezeigt ist (1-2 Monate).

26. In der BeoT stehen 9 Zellen zur Verfügung. Die Insassen arbeiten in einem internen Atelier mit der Möglichkeit von Einzelarbeitsplätzen und werden dort arbeitsagogisch betreut. Sie werden wöchentlich im Rahmen von Einzel- und Gruppentherapien psychiatrisch betreut (vgl. Ziff. 40). Die Insassen können sich frei auf der Abteilung bewegen und haben Zugang zu einem Aussenhof mit Tennisfeld. Sie sind wöchentlich zu zwei Stunden Sport verpflichtet.
27. Die Insassen der BeoT arbeiten von 7.15 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 17.15 Uhr. Zwischen 13.00 bis 13.45 Uhr (Gangeinschluss) und von 21.30 bis 6.20 Uhr (Zelleneinschluss) sind sie eingeschlossen. Am Wochenende findet der Zelleneinschluss von 19.00 bis 9.05 Uhr statt. Die drei Mahlzeiten pro Tag werden im Aufenthaltsraum gemeinsam eingenommen. Den Insassen steht ein Pausen- und Aufenthaltsraum mit Tischfussball, Billardtisch, Darts, Bibliothek, TV, Brettspielen und einer Kochmöglichkeit zur Verfügung. Sie haben zudem die Möglichkeit selber zu waschen.
28. Die BeoT verfügt über einen internen Gesundheitsdienst für die Abgabe von Medikamenten und die Behandlung von kleineren Notfällen.
29. Bei Eingewiesenen der BeoT erfolgen sämtliche Zuführungen oder Transfers innerhalb der Anstalt mit Handschellen. Dies obwohl das MStJ weder fluchtgefährdet noch gemeingefährliche Straftäter aufnimmt. Im Gespräch mit den Insassen wurde mehrfach erwähnt, dass diese Praxis als erniedrigend empfunden wird. Dies wurde auch von Seiten des Personals teilweise so beurteilt. Die Kommission kann nachvollziehen, dass diese Praxis in der Vergangenheit durchaus ihre Berechtigung hatte, da die Anstalt offener war. **Sie ist allerdings der Auffassung, dass der Sicherheit durch den neu einzurichtenden Zaun und der Begleitung durch das Sicherheitspersonal genügend Rechnung getragen wird und folglich von einer zusätzlichen Fesselung bei internen Zuführungen abgesehen werden kann.**
  - **Offene Abteilung**
30. Die Insassen der offen geführten Abteilung haben Zugang zu sämtlichen Beschäftigungs- und Freizeitaktivitäten und sie können sich, ohne Erlaubnis einholen zu müssen, auf dem gesamten Areal des MStJ frei bewegen. Das Mittag- und Abendessen wird gemeinsam eingenommen.
31. Die insgesamt 73 Zellen werden nicht geschlossen. Der Gangeinschluss erfolgt wochentags und am Wochenende von 22.00 bis 6.45 Uhr. Die Insassen arbeiten in der Regel 8 Stunden pro Tag, wobei der Tagesablauf einem individuellen Wochenplan unterliegt.



#### f. Disziplinarregime und Sanktionen

32. Das MStJ verfügt über insgesamt 7 Disziplinarzellen. Davon dient eine als Sicherheitszelle für akute Krisensituationen, welche doppeltürig verriegelt werden kann. Eine pinkfarbene Zelle wird als Beruhigungszelle eingesetzt. Die Disziplinarzellen sind mit Milchglas versehen und die Dusche und das WC befinden sich im Korridor. Gestützt auf die Empfehlung des CPT<sup>4</sup>, ist auch die Kommission der Ansicht, dass die mit Milchglas versehenen Fenster in den Disziplinarzellen nach Möglichkeit ersetzt werden sollten.
33. Disziplinarmassnahmen werden gestützt auf Art. 75 ff. des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) vom 25. Juni 2003 und Art. 123 ff. der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) vom 5. Mai 2004 verfügt. Disziplinarische Sanktionen reichen vom schriftlichen Verweis, zur Auferlegung von zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen über die Einschliessung bis zu 21 Tagen bis hin zum Disziplinararrest von 21 Tagen. Die Delegation hat das Sanktionsregister überprüft und festgestellt, dass die Tatbestände die verspätete Rückkehr, den Drogenkonsum und Tätilichkeiten umfassen. 2011 wurden allerdings nur 11 Sanktionen verfügt. 2012 waren es 20 und im Berichtsjahr insgesamt 25 Sanktionen. Die maximale Arrestdauer betrug 8 Tage. Der Arrest wird in der Disziplinarabteilung vollzogen. Arrestanten haben Anspruch auf einen einstündigen Spaziergang und auf Lektüre ihrer Wahl. **Die Kommission empfiehlt standardgemäß die Dauer des Arrests gesetzlich auf maximal 14 Tage zu beschränken.**
34. Die Delegation stellte fest, dass bei nicht als schwerwiegend einzustufenden Disziplinarvergehen, namentlich eine verspätete Rückkehr von einigen Minuten, mit der Verhängung von Arrest reagiert wird, was aus Sicht der Kommission in den überprüften Fällen mit einer milderenden Massnahme hätte geahndet werden können. Die Tatsache, dass im kantonalen SMVG die Beschränkung der Geldmittel- und Aussenkontakte als Disziplinarmassnahme nicht vorgesehen ist, könnte mitunter eine Erklärung hierfür sein. **Die Kommission empfiehlt daher, die rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene dahingehend anzupassen, dass sämtliche in Art. 91 Abs. 2 StGB aufgeführten Disziplinarsanktionen zur Anwendung kommen können.**
35. Die Delegation stellte fest, dass das Disziplinarwesen gestützt auf die kantonal gesetzlichen Grundlagen in der Hausordnung unter Ziff. 17 konkretisiert wird. Im Anhang der Hausordnung befindet sich zusätzlich eine Disziplinarordnung. Die beiden Erlasse sind in verschiedener Hinsicht nicht stimmig und schaffen Unklarheiten bezüglich Kompetenzen zum Erlass von Disziplinarverfügungen. **Die Kommission empfiehlt, das Disziplinarwesen zentrumsintern in der Hausordnung abschliessend zu regeln.**
36. Gestützt auf Ziff. 17.1 der Hausordnung und Ziff. 5 der Disziplinarordnung können spezielle Sicherungs- und Schutzmassnahmen bei Selbst- oder Fremdgefährdung verhängt werden. Schutz- und Sicherungsmassnahmen setzen keine disziplinarische Verfehlung voraus, weshalb die Regelung derselben nicht unter dem Titel Disziplinarmassnahmen erfolgen sollte. **Die Kommission empfiehlt zu regeln, in welchen Räumlichkeiten und unter welchen Bedingungen diese Schutz- und Sicherheitsmassnahmen zu vollziehen sind.**

<sup>4</sup>Der CPT macht geltend, dass Licht und Frischluft Grundelemente des Lebens sind und deshalb Inhaftierten nur in Ausnahmefällen entzogen werden dürfen. Zellen mit zu wenig Licht und Luft müssten deshalb renoviert werden. 11th General Report on the CPT's Activities (2000); <http://www.cpt.coe.int/en/annual/rep-11.pdf>.



37. Die Delegation stellte ausserdem fest, dass die Rubrik, in der die Gewährung des rechtlichen Gehörs angekreuzt werden kann, oft nicht ausgefüllt war. So ist nicht nachvollziehbar, ob das rechtliche Gehör gewährt wurde oder nicht. Es sollte nach Ansicht der Kommission auch dokumentiert werden, was der Insasse anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs vorgebracht hat. Die in der Hausordnung vorgesehenen Einvernahmen zu den Disziplinarvergehen lagen nicht vor. Ausserdem war die Begründung der Disziplinarsanktionen generell zu knapp gehalten. **Die Kommission empfiehlt der Direktion die Vorlage der Disziplinarverfügung im Rahmen des Disziplinarwesens zu überarbeiten und darauf zu achten, dass die in den rechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Schritte eingehalten und auch entsprechend dokumentiert werden.**

#### **g. Psychiatrische Behandlungen**

38. Die psychiatrische Betreuung der Eingewiesenen wird durch den Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) des Kantons Bern unter der Leitung eines Psychologen sichergestellt. Eine forensische Psychiaterin steht dem Zentrum, insbesondere für die medikamentösen Therapien beratend zur Verfügung. Im MStJ werden lediglich 39 Eingewiesene medikamentös (mit Psychopharmaka) therapiert.
39. Die Eingewiesenen nehmen an Einzel- und Gruppentherapiegesprächen teil, welche in der Regel einmal wöchentlich während 50 Minuten stattfinden. **Das übrige Therapieprogramm richtet sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Insassen. Vor dem Hintergrund, dass die therapeutische Behandlung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Legalprognose eines Eingewiesenen darstellt, ist die Kommission der Ansicht, dass die Frequenz der Einzeltherapie noch erhöht werden könnte.**
40. Einzelne Insassen haben der Delegation zugetragen, dass sie Angst hätten, in der Therapie gewisse Themen anzusprechen, da es dieselben Therapeuten seien, welche die Schlussberichte verfassten und den Vollzugsbehörden entsprechende Empfehlungen abgeben.

#### **h. Gesundheitsdienst**

41. Die Qualität des Gesundheitsdienstes wurde von Seiten der Insassen als gut befunden.
42. Der Gesundheitsdienst (Krankenpflege ohne externen Arzt) verfügt über 250 Stellenprozente und verteilt sich auf 3 Stellen. Dieser untersteht der Leiterin Vollzug, was aus fachlicher Perspektive einige Fragen aufwirft.
43. Eingewiesene werden bei Bedarf medizinisch betreut und können sich mittels Formular beim Gesundheitsdienst anmelden. Vor jeder zahnärztlichen Behandlung wird ihnen ein Betrag von CHF 200.- in Rechnung gestellt.
44. Das Zentrum verfügt nicht über die notwendige Infrastruktur zur Durchführung von Zwangsmedikationen an Eingewiesenen. In der Regel werden Personen, die eine intensive psychiatrische Betreuung benötigen gar nicht erst aufgenommen. In Krisensituationen können Personen in die BEWA des Inselspitals verlegt werden.



### i. Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten

45. Der Bereich Arbeit und berufliche Ausbildung nimmt im MStJ einen grossen Stellenwert ein. Jeder Eingewiesene wird im Rahmen seiner Möglichkeiten in den internen oder externen Arbeitsprozess integriert. Während der Dauer des Aufenthalts soll ihre Leistungsfähigkeit soweit gesteigert und gefestigt werden, dass sie nach einer Entlassung aus dem MStJ verbesserte Chancen haben in der freien Marktwirtschaft eine Anstellung zu finden oder sich in einem geschützten Arbeitsumfeld bewähren zu können. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.
46. Das MStJ verfügt über zahlreiche Arbeits- und Ausbildungsplätze. Folgende Ausbildungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung: SECO anerkannte Lehre A, SECO anerkannter Berufsattest B, interne Kurzanlehre mit einem Zertifikat C. Die genannten Ausbildungsmöglichkeiten können in den Bereichen Agromechanik (A, B, C), Autowerkstätte(B, C), Mechanik/Zinnatelier (A, B, C), Gärtnerei (A, B, C), Gebäudereinigung- und Unterhalt (C), Holzbearbeitung (A, B, C), Kleintierhaltung, Küche (A, B, C), Landwirtschaft, Mailingatelier, Malerei, Textilien/Wäscherei (C), Unterhaltsarbeiten Aussenanlage (C), Waldarbeiten (A, B, C) erworben werden.
47. Das MStJ führt ein Werkatelier in dem die persönlichen, sozialen und beruflichen Handlungskompetenzen im (Beschäftigungs-) Alltag entwickelt und durch gezielte Förderung ein Mindestmass an Arbeitsfähigkeit erreicht werden soll. Im Werkatelier werden 6-8 Eingewiesene aufgenommen, die in psychischer und/oder physischer Hinsicht chronische oder akute Defizite aufweisen und deshalb an leistungs- und produktionsorientierten Arbeitsplätzen überfordert sind.
48. Die bewusste und aktive Freizeitgestaltung der Insassen stellt im Sinne der Rückfallprävention und der gesellschaftlichen Reintegration einen wesentlichen Aspekt des Massnahmenvollzugs dar. In der offenen Betreuungsabteilung wird den Insassen deshalb ein vielseitiges Freizeit- und Sportprogramm angeboten. Monatlich werden begleitete Gruppenausgänge organisiert und drei bis vier Mal pro Jahr findet ein Outdoorprojekt (Wanderausflüge) statt.
49. Die Freizeitmöglichkeiten der Insassen der BeoT sind nur in beschränktem Masse vorhanden. In Anbetracht der relativ kurzen Aufenthaltsdauer scheinen die Einschränkungen jedoch vertretbar.

### j. Kontakte mit der Aussenwelt

50. Die Eingewiesenen können alle zwei Wochen einen zweistündigen Besuch von Privatpersonen empfangen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Regelung insbesondere für die Insassen der BeoT auch vor dem Hintergrund, dass die Urlaubsbewilligung strenger gehandhabt wird zu restriktiv ist. Sie empfiehlt deshalb der Leitung des MStJ die Besuchsregelung zu überprüfen und nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass die Praxis diesbezüglich verbessert wurde.**
51. Die Besuche von Privatpersonen finden im Besucherraum statt. Aus Sicherheitsgründen empfangen die Insassen der BeoT ihren Besuch in einem separaten Raum mit vergitterten Fenstern. Die Besucherräume sind spärlich und wenig freundlich eingerichtet. Nach Angaben der Direktion des MStJ sollen die Besucherzimmer in nächster Zeit umgestaltet werden. **Die Kommission begrüßt dieses Vorhaben die Besucherräume freundlicher zu gestalten.**



52. Einzelne Insassen bedauern, dass sie keine Möglichkeit hätten sich mit ihren Freundinnen/Partnerinnen im intimen Rahmen zu treffen. **Die Kommission empfiehlt, die Einrichtung eines Beziehungszimmers zu prüfen.**
53. Begleitete und unbegleitete Ausgänge sowie Urlaube sind Vollzugsinstrumente und Teil der Vollzugsplanung. Sie sollen in erster Linie ermöglichen, die im Massnahmenvollzug erlernten Strategien ausserhalb der Struktur des Zentrums anzuwenden, Risikosituationen zu erkennen und zu bewältigen, einen externen Beziehungsaufbau zu ermöglichen oder bestehende Beziehungen zu erhalten und zu pflegen. Ausgangs- und Urlaubsregelungen unterstehen den jeweiligen Einschränkungen der Vollzugsbehörde. Grundsätzlich haben Insassen in der offenen Abteilung entweder begleiteten oder unbegleiteten Ausgang.
54. In jeder Abteilung liegen die gängigen Tageszeitungen auf und es stehen Computer ohne Internetzugang zur Verfügung. Die Insassen können mit Hilfe ihres persönlichen USB-Sticks private Korrespondenz oder persönliche Angelegenheiten verfassen und bearbeiten. Durch ein internes Bewilligungsverfahren kann in Ausnahmefällen der Betrieb eines eigenen PCs ohne Internetanschluss im Zimmer gestattet werden. Der kontrollierte Zugang zum Internet wird aber ermöglicht.
55. Der Briefverkehr der Insassen wird nicht censiert.

#### k. Vollzugspläne

56. Die Kommission nahm mehrere Vollzugspläne in Augenschein und stellte fest, dass diese gut geführt waren, und die Berichte gestützt auf das 3-Säulenprinzip erstellt werden.

#### I. Personal

57. Das MStJ verfügt insgesamt über 9150 Stellenprozent verteilt auf 105 Stellen. Das Betreuungspersonal setzt sich aus Mitarbeitenden mit einer fachspezifischen Ausbildung im pädagogischen, sozialen oder psychiatrisch/psychologischen Bereich zusammen. **Anlässlich des Besuches wurde die Delegation von der Direktion informiert, dass in verschiedenen Bereichen gegenwärtig Stellen fehlen und eine Aufstockung, insbesondere im Bereich der Soziotherapie dringend notwendig erscheint. Die Kommission sieht Handlungsbedarf und empfiehlt den kantonalen Behörden eine Aufstockung entsprechend zu prüfen.**
58. Die Delegation stellte in Gesprächen mit dem Personal fest, dass dieses die Arbeitsbedingungen grundsätzlich als zufriedenstellend einstuft. Hingegen wurde in den Gesprächen mehrfach genannt, dass die administrativen Aufgaben für das Betreuungspersonal in den Abteilungen stark zugenommen haben, mit der Konsequenz, dass weniger Zeit für die Betreuung zur Verfügung steht.
59. Die Kostengeldansätze für die Eingewiesenen betragen in der BeoT CHF 553.-/Tag und in der offenen Abteilung CHF 437.-/Tag wobei bei Wohnexternaten teilweise reduzierte Ansätze vorliegen.



#### **m. Sicherheit**

60. Ein Sicherheitskonzept ist derzeit in Erarbeitung. Die Delegation regt an zu prüfen, ob die Sicherheit als 4. Säule konzeptionell auf der Leitungsebene den andern 3 Säulen gleichgestellt werden soll. Damit würde die Interdisziplinarität auf höchster Ebene gewährleistet.

#### **n. Zusammenfassung**

61. Die Delegation erlebte das MStJ als eine gut funktionierende Institution, deren Grundgedanke, den Massnahmenvollzug so offen wie möglich zu gestalten, um die Resozialisierung zu fördern, als Ansatz vorbehaltlos zu begrüssen ist. Mit seiner Arbeit leistet das Zentrum einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Reintegration von Massnahmentätern. Hingegen stellt das erhöhte Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung und die daraus resultierenden Verschärfungen im Bereich des Massnahmenvollzugs das Zentrum vor neue Herausforderungen. Dabei gilt es darauf zu achten, dass die therapeutischen Fortschritte auch im Rahmen entsprechender Vollzugslockerungen weiterhin verantwortungsvoll erprobt werden können.

### **III. Synthese der Empfehlungen**

#### **Körperliche Durchsuchung**

62. Auch wenn der Kommission diesbezüglich keine Beschwerden zugetragen wurden, empfiehlt sie standardgemäß, die Leibesvisitation in zwei Phasen durchzuführen und die Hausordnung dahingehend zu ändern.

#### **Haftregime**

63. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Sicherheit durch den neu einzurichtenden Zaun und der Begleitung durch das Sicherheitspersonal genügend Rechnung getragen wird und folglich von einer zusätzlichen Fesselung bei internen Zuführungen abgesehen werden kann.

#### **Disziplinarregime und Sanktionen**

64. Die Kommission empfiehlt standardgemäß die Dauer des Arrests gesetzlich auf maximal 14 Tage zu beschränken.
65. Die Kommission empfiehlt, die rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene dahingehend anzupassen, dass sämtliche in Art. 91 Abs. 2 StGB aufgeführten Disziplinarsanktionen zur Anwendung kommen können.
66. Die Kommission empfiehlt, das Disziplinarwesen zentrumsintern in der Hausordnung abschliessend zu regeln.
67. Die Kommission empfiehlt zu regeln, in welchen Räumlichkeiten und unter welchen Bedingungen



die Schutz- und Sicherheitsmassnahmen zu vollziehen sind.

68. Die Kommission empfiehlt der Direktion die Vorlage der Disziplinarverfügung im Rahmen des Disziplinarwesens zu überarbeiten und darauf zu achten, dass die in den rechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Schritte eingehalten und entsprechend dokumentiert werden.

**Kontakte zur Aussenwelt**

69. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Besuchsregelung insbesondere für die Insassen der BeoT, auch vor dem Hintergrund, dass die Urlaubsbewilligung strenger gehandhabt wird, zu restriktiv ist. Sie empfiehlt deshalb der Leitung des MStJ die Besuchsregelung zu überprüfen und nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass die Praxis diesbezüglich verbessert wurde.
70. Die Kommission begrüßt das Vorhaben, die Besucherräume freundlicher zu gestalten.
71. Die Kommission empfiehlt die Einrichtung eines Beziehungszimmers zu prüfen.
72. Anlässlich des Besuches wurde die Delegation von der Direktion informiert, dass in verschiedenen Bereichen gegenwärtig Stellen fehlen und eine Aufstockung, insbesondere im Bereich der Soziotherapie dringend notwendig erscheint. Die Kommission sieht Handlungsbedarf und empfiehlt den kantonalen Behörden eine entsprechende Aufstockung zu prüfen.

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF

EINGEGANGEN 07. April 2014

Postgasse 68  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Nationale Kommission  
zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Bundesrain 20  
3003 Bern

2. April 2014

RRB-Nr.: 448/2014  
Direktion Polizei- und Militärdirektion  
Unser Zeichen 2014.0436 / Hi  
Ihr Zeichen NKVF  
Klassifizierung nicht klassifiziert

**Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über ihren Besuch im Massnahmenzentrum St. Johannsen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht vom 9. Januar 2014 über den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Massnahmenzentrum St. Johannsen (MSTJ) vom 4. bis 5. September 2013. Ebenfalls danken wir für die gewährte Fristerstreckung.

Er ist erfreut, dass die Delegation der NKVF das MSTJ als eine gut funktionierende Institution erlebt hat und deren Grundgedanke, den Massnahmenvollzug so offen wie möglich zu gestalten, um die Resozialisierung von Straftätern zu fördern, von der NKVF vorbehaltlos begrüßt wird. Gerne nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass das MSTJ nach Einschätzung der NKVF mit seiner Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Reintegration von massnahmehbedürftigen Straftätern leistet. Der Regierungsrat nimmt sodann erfreut zur Kenntnis, dass die Delegation einen zuvorkommenden Empfang von Seiten der Leitung des MSTJ erlebte, dass zahlreiche Mitarbeitende aller Stufen und Bereiche jederzeit kompetent und freundlich zur Verfügung standen und dass alle Fragen der Delegation ausführlich, vollständig und transparent beantwortet worden sind. Zudem schien es die Delegation zu schätzen, dass bereits vor Beginn und während des Besuchs umfassende Unterlagen über das MSTJ zur Verfügung gestellt worden waren.

Die inhaltlichen Bemerkungen des Regierungsrates zum Bericht vom 9. Januar 2014 sind im Anhang zu diesem Schreiben dargestellt.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass das erhöhte Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung das MSTJ vor neue Herausforderungen stellt. Der Regierungsrat und das zuständige Fachamt für Freiheitsentzug und Betreuung sind sehr daran interessiert, dass die therapeutischen Fortschritte weiterhin verantwortungsvoll vollzogen werden können.

Abschliessend möchte der Regierungsrat der NKVF erneut für die angenehme Zusammenarbeit und ihre konstruktiven Feststellungen danken.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Beilagen

- Detaillierte Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht vom 9. Januar 2014 (Anhang)

Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion

## Anhang

Zum Bericht der NKVF vom 9. Januar 2014 im MSTJ vom 4. bis 5. September 2013 nimmt der Regierungsrat gerne nachfolgend detailliert Stellung. Die aufgeführten Randziffern beziehen sich auf die Nummerierung im Bericht der NKVF vom 9. Januar 2014.

### a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

13. Der Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Delegation während ihres Besuches weder Behauptungen noch Informationen betreffend Misshandlungen und / oder schlechter Behandlung der Insassen durch das Personal zugetragen worden ist. Zufrieden ist der Regierungsrat über den Eindruck der Delegation, dass der Umgang mit den Insassen respektvoll und zuvorkommend sei. Sehr positiv sieht der Regierungsrat zudem die Kenntnisnahme der Delegation, dass es in den letzten 16 Jahren keinen Zwischenfall gegeben habe, der eine Intervention mit physischer Gewalt durch Sicherheitsbeamte erfordert hätte.

### b. Körperdurchsuchungen

14. Die Delegation bemängelte, dass sich die Insassen bei Leibesvisitationen vollständig entkleiden müssten, wobei sie aber nicht berührt werden. Auch wenn der NKVF diesbezüglich keine Beschwerden zugetragen worden seien, empfehle sich standardgemäß, die Leibesvisitationen in zwei Phasen durchzuführen und die Hausordnung dahingehend zu ändern.

Im MSTJ besteht bereits heute die Praxis, dass sich Eingewiesene bei Leibesvisitationen nur in bestimmten, sicherheitsrelevanten Fällen vollständig entkleiden müssen (Zwei-Phasen-Modell). Die Hausordnung (HO MSTJ) muss nicht abgeändert werden, weil lediglich von einer „oberflächliche Leibesvisitation durch männliches Personal“ die Rede ist und das vollständige Entkleiden nicht ausdrücklich erwähnt wird (Ziffer 16.2 HO MSTJ).

### c. Materielle Haftbedingungen-Infrastruktur

15. bis Ziffer 20.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen und nimmt gerne zur Kenntnis, dass die NKVF die Haftbedingungen in der BeoT und in den offen geführten Abteilungen generell als gut beurteilt.

### d. Konzept des Massnahmenvollzugs

21. bis Ziffer 24.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen. Das Drei-Säulen-Konzept (Arbeit, Soziotherapie, psychiatrisch/psychologische Betreuung) hat sich sehr bewährt. Gerne nimmt der Regierungsrat die Anregung der NKVF auf, Sicherheitsfragen im Massnahmenkonzept und damit auf der Leitungsebene gebührend Geltung einzuräumen.

**e. Haftregime**

25. bis Ziffer 28.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen.
29. Die NKVF stellt in ihrem Bericht fest, dass sämtliche Transfers und Zuführungen betreffend die in die BeoT Eingewiesenen innerhalb des MST unter Zuhilfenahme von Handschellen erfolgten. Sie sei allerdings der Auffassung, dass der Sicherheit durch den neu einzurichtenden Zaun und die Begleitung durch das Sicherheitspersonal genügend Rechnung getragen werde und folglich von einer zusätzlichen Fesselung bei internen Zuführungen abgesehen werden könne.

Die BeoT ist eine geschlossene Station. Sie dient der Klärung, ob ein Eingewiesener für den offenen Bereich des MSTJ geeignet ist. Weil der innere Ring nur zu bestimmten Zeiten geschlossen ist und einige Wege durch noch offenere Areale führen, sind Handschellen für Eingewiesene der BeoT nach Erachten des Regierungsrats weiterhin ge-rechtfertigt.

30. und Ziffer 31.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF.

**f. Disziplinarregime und Sanktionen**

32. Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen.
33. Disziplinarmassnahmen werden gestützt auf Art. 75 ff. des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) und auf Art. 123 ff. der Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) verfügt. Disziplinari-sche Sanktionen reichen vom schriftlichen Verweis, über die Auferlegung von zusätzli-chen Freiheitsbeschränkungen, die Einschliessung bis zu 21 Tagen bis hin zum Diszip-linararrest von 21 Tagen. Die NKVF stellt fest, dass 2011 nur 11 Sanktionen (20 Sankti-onen im 2012 und 25 Sanktionen im 2013) verfügt worden sind. Die NKVF empfiehlt, die Dauer des Arrests gesetzlich auf maximal 14 Tage zu beschränken.

Bei der Anwendung des Disziplinarregimes richtet sich das MSTJ nach den kantonalge-setzlichen Vorgaben. Die Empfehlung der NKVF wird im Rahmen eines Projektauftrags des Amtsvorsteigers des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB) betreffend Harmonisierung des Sanktionierungs-Prozesses und im Hinblick auf eine nächste Revi-sion des SMVG respektive der SMVV geprüft werden. Der Regierungsrat erachtet die derzeitige Ausgestaltung der Disziplinarmassnahmen als in sich schlüssig, praktikabel und verhältnismässig.

34. Die NKVF empfiehlt, die rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene dahingehend anzupassen, dass sämtliche in Art. 91 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) aufgeführten Disziplinarsanktionen zur Anwendung kommen sollten.

Auch diese Empfehlung der NKVF wird im Rahmen eines Projektauftrags des Amtvor-stehers des Amts FB betreffend Harmonisierung des Sanktionierungs-Prozesses und im

Hinblick auf eine nächste Revision des SMVG respektive der SMVV geprüft werden. Der Regierungsrat erachtet die derzeitige Ausgestaltung der Disziplinarmassnahmen als in sich schlüssig, praktikabel und verhältnismässig.

35. Die NKVF stellt fest, dass das Disziplinarwesen gestützt auf die kantonalgesetzlichen Grundlagen in der Hausordnung des MSTJ unter Ziff. 17 konkretisiert wird. Im Anhang der Hausordnung befindet sich zusätzlich eine Disziplinarordnung. Die beiden Erlassen seien in verschiedener Hinsicht nicht stimmig und schafften Unklarheiten bezüglich der Kompetenzen zum Erlass von Disziplinarverfügungen. Die NKVF empfiehlt, das Disziplinarwesen in der Hausordnung abschliessend zu regeln.

Diese Empfehlung der NKVF wird im Rahmen der regelmässigen Revision der Hausordnung des MSTJ geprüft werden.

36. Die NKVF stellt fest, dass gestützt auf Ziff. 17.1 der Hausordnung und Ziff. 5 der Disziplinarordnung spezielle Sicherungs- und Schutzmassnahmen bei Selbst- oder Fremdgefährdung verhängt werden können. Schutz- und Sicherungsmassnahmen setzen keine disziplinarische Verfehlung voraus, weshalb die Regelung derselben nicht unter dem Titel Disziplinarmassnahmen erfolgen sollte. Die NKVF empfiehlt zu regeln, in welchen Räumlichkeiten und unter welchen Bedingungen diese Schutz- und Sicherheitsmassnahmen zu vollziehen sind.

Das MSTJ nimmt diese Empfehlung auf und wird seine Hausordnung entsprechend überarbeiten.

37. Die NKVF empfiehlt, die Vorlage der zu überarbeiten und darauf zu achten, dass die in den rechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Schritte eingehalten und auch entsprechend dokumentiert werden.

Diese Empfehlung der NKVF wird im Rahmen eines Projektauftrags des Amtsvorstehers des Amts FB betreffend Harmonisierung des Sanktionierungs-Prozesses geprüft werden.

#### **g. Psychiatrische Behandlungen**

38. bis Ziffer 40.: Die NKVF stellt fest, dass die Eingewiesenen an Einzel- und Gruppentherapiegesprächen teilnehmen, welche in der Regel einmal wöchentlich während 50 Minuten stattfinden. Das übrige Therapieprogramm richte sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Insassen. Vor dem Hintergrund, dass die therapeutische Behandlung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Legalprognose eines Eingewiesenen darstelle, sei die NKVF der Ansicht, dass die Frequenz der Einzeltherapie noch erhöht werden könnte.

Das MSTJ strebt wöchentliche Einzeltherapiesitzungen für die Eingewiesenen an. Aufgrund der knappen Personalressourcen sind aber wöchentliche Einzeltherapiesitzungen nicht möglich. Das MSTJ weist aber darauf hin, dass es ein umfangreiches Gruppentherapieprogramm anbietet.

**h. Gesundheitsdienst**

41. bis Ziffer 44.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen, nimmt aber gerne entgegen, dass die Qualität des Gesundheitsdienstes des MSTJ von Seiten der Insassen als gut befunden wird.

**i. Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten**

45. bis Ziffer 49.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen, nimmt aber gerne entgegen, dass die Qualität des Gesundheitsdienstes des MSTJ von Seiten der Insassen als gut befunden wird.

**j. Kontakte mit der Aussenwelt**

50. Laut NKVF können die Eingewiesenen alle zwei Wochen einen zweistündigen Besuch von Privatpersonen empfangen. Die NKVF ist der Ansicht, dass diese Regelung insbesondere für die Insassen der BeoT auch vor dem Hintergrund, dass die Urlaubsbewilligung strenger gehandhabt wird, zu restriktiv ist. Sie hat deshalb empfohlen, die Besuchsregelung zu überprüfen.

Der Regierungsrat kann gerne mitteilen, dass das MSTJ seine Besuchsregelung für Eingewiesene in die BeoT nach dem Hinweis der NKVF bereits angepasst hat. Anlässlich des Feedbackgesprächs hat die NKVF zur Kenntnis genommen, dass die Praxis diesbezüglich verbessert wurde.

51. Die NKVF stellt fest, dass die Besuche von Privatpersonen im Besucherraum stattfinden. Aus Sicherheitsgründen empfangen die Insassen der BeoT ihren Besuch in einem separaten Raum mit vergitterten Fenstern. Die Besucherräume sind spärlich und wenig freundlich eingerichtet.

Der Regierungsrat kann gerne mitteilen, dass das MSTJ in Zusammenarbeit mit dem Amt FB und dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) eine Objektstrategie in Angriff genommen hat, die dem umfassenden Renovationsbedarf des MSTJ Rechnung tragen wird. In diesem Zusammenhang werden auch die Besucherräumlichkeiten neu geprüft. Die NKVF begrüßt denn auch dieses ihr bereits angekündigte Vorhaben.

52. Laut NKVF bedauern einzelne Insassen, dass sie keine Möglichkeit hätten, sich mit ihren Freundinnen / Partnerinnen im intimen Rahmen zu treffen. Die NKVF empfiehlt, die Einrichtung eines Beziehungszimmers zu prüfen

Der Regierungsrat hält fest, dass Eingewiesene ab Progressionsstufe B von teilbegleiteten Urlauben profitieren können. Zudem bestanden bei den meisten Eingewiesenen keine Beziehungen vor ihrer Verlegung ins MSTJ. Aus diesem Grund wird kurzfristig im MSTJ kein Beziehungszimmer geplant, wohl aber in die Überlegungen der oben genannten Objektstrategie mit einbezogen. Bei der beachtlichen Anzahl von Personen im therapeutischen Setting mit Sexualdelikten ist die Frage eines Beziehungszimmers ausserdem kritisch zu hinterfragen.

53. bis Ziffer 55.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen.

**k. Vollzugspläne**

56. Erfreut nimmt der Regierungsrat das Lob der NKVF über die Vollzugspläne zum MSTJ zur Kenntnis.

**l. Personal**

57. Der Regierungsrat nimmt den von der NKVF vorgebrachten Handlungsbedarf und die Aufstockungsempfehlung zuhanden der kantonalen Behörden zur Kenntnis.

58. und Ziffer 59.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen.

**m. Sicherheit**

60. Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen.